Glossar

Ambulant betreutes Wohnen

Behinderte Menschen, die nur teilweise auf Hilfe oder Pflege angewiesen sind, können mit ambulanter Unterstützung in ihrer eigenen Wohnung oder in der Wohngemeinschaft leben. Die Unterstützung erfolgt durch Fachpersonal, das die Betroffenen mehrmals in der Woche besucht und bei der Bewältigung des Alltags unterstützt. Es kann sich dabei zum Beispiel um Hilfen im Haushalt oder im Umgang mit Behörden, um Unterstützung im Freizeitbereich oder um die Regelung materieller und beruflicher Probleme handeln.
Für die Betroffenen bedeutet das ambulant betreute Wohnen in den eigenen vier Wänden einen Gewinn an Autonomie und Lebensqualität, da sie ihren Tagesablauf selbstständig organisieren können.
Stationäres Wohnen

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung uneingeschränkt benutzt werden können.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist Aufgabe des LWL-Integrationsamtes. Sie soll bewirken, dass schwerbehinderte Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können, durch Leistungen der **Rehabilitationsträger** und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen zu behaupten. Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst alle Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind, um dem schwerbehinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben und damit an der Gesellschaft zu sichern und Kündigungen zu vermeiden.

Frühförderung

Die Frühförderung ist ein Angebot für Familien mit Kindern bis zum Alter von 6 Jahren, die in ihrer Entwicklung auffällig, von einer Behinderung bedroht oder behindert sind. Bei der Frühförderung werden Wahrnehmung, Sprache, Bewegung, Sozialverhalten und Selbstständigkeit des Kindes spielerisch gefördert. In den von unterschiedlichen Trägern angebotenen Frühförderstellen arbeiten Medizinerinnen, Psychologen, (Heil-) Pädagoginnen und Sozialarbeiter Hand in Hand. Auch betroffene Eltern finden in Frühförderstellen Unterstützung: Sie werden beraten, erhalten Anregung zur Förderung und Erziehung ihres Kindes und können Kontakt zu anderen betroffenen Eltern knüpfen.

Integrationsfachdienst

Viele schwerbehinderte Menschen finden ohne besondere Hilfe keine angemessene Beschäftigung. Deshalb ist ein flächendeckendes Netz von Integrationsfachdiensten geschaffen worden. Hier arbeiten unabhängige Fachleute mit den Arbeitsämtern und den übrigen **Rehabilitationsträgern** sowie mit dem LWL-Integrationsamt zusammen, um für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer Beschäftigung zu ermöglichen. Das Aufgabengebiet umfasst zwei Schwerpunkte: die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Arbeitsvermittlung.

Kita

Mit **Kindertagesstätte** (Kita) wird eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung bezeichnet.

Kommissionsstrategie

Am 23. Dezember 2010 ratifizierte die Europäische Union (EU) die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Damit ist die Europäische Union Vertragspartei des ersten jemals geschlossenen völkerrechtlichen Vertrags geworden, der die Menschenrechte zum Gegenstand hat. Somit setzt die EU einen Schritt in Richtung der Kommissionsstrategie, bis 2020 ein barrierefreies Europa für die rund 80 Millionen Europäer mit Behinderungen zu schaffen.

Kooperative Sozialplanung

Kooperative Planung meint einen verabredeten, geordneten, fortwährenden, konstruktiven und ergebnisoffenen Dialog. Die kooperative Sozialplanung bezieht verschiedene Ebenen ein: die Kommunen, Reha- und Sozialhilfeträger, Leistungserbringer und Verbände sowie Betroffene und ihre Verbände.

Migrationshintergrund

Migrationshintergrund ein Ordnungskriterium der deutschen amtlichen Statistik zur Beschreibung einer Bevölkerungsgruppe, die aus seit 1950 eingewanderten Personen und deren Nachkommen besteht. (Quelle Wikipedia: Februar 2011)

Opfer einer Gewalttat oder Kriegsopfer

Opfer von Gewalttaten, also Menschen, die als Opfer einer Gewalttat bleibende gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, erhalten entsprechende Leistungen. Eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes ist ein „vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff gegen eine Person“. In Einzelfällen können auch Zeugen von Gewalttaten oder Angehörige von Opfern Leistungen erhalten.

Kriegsopfer sind Menschen, die durch Krieg erlittene Gesundheitsschäden haben. Vor allem Soldaten des 2. Weltkrieges sind davon betroffen. Aber auch Zivilpersonen, die durch Bombenangriffe, Flucht/Vertreibung gesundheitliche Schäden erlitten haben, können Versorgung als Beschädigte beantragen.

Rehabilitationsträger

Für die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind verschiedene Träger zuständig: die Krankenkassen, die Bundesanstalt für Arbeit mit ihren Arbeitsämtern, die Unfallversicherungsträger, die Rentenversicherungsträger, die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, die Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger.
Jeder dieser Rehabilitationsträger hat neben seinen sonstigen Aufgaben seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation. Oftmals werden die gleichen Leistungen von unterschiedlichen Trägern erbracht, je nachdem, auf welche Weise eine Behinderung eingetreten ist.
Die Rehabilitationsträger sind darüber hinaus verpflichtet, behinderte Menschen umfassend über mögliche Rehabilitationsmaßnahmen zu informieren und sie zu beraten. Für eine trägerübergreifende, ortsnahe Auskunftserteilung, Beratung und begleitende Unterstützung behinderter Menschen im Antrags- und Leistungsverfahren ist im **SGB IX** die Einrichtung von gemeinsamen **Servicestellen** gesetzlich verankert.

Schwerbehindert

Die Anzahl der schwerbehinderten Menschen ist nicht identisch mit der Gruppe der wesentlich behinderten Menschen. Sind in der Bundesrepublik Deutschland rund 8,4 Prozent der Bevölkerung schwerbehindert, so beläuft sich der Anteil der Menschen mit wesentlichen Behinderungen auf 0,6 %. **Eingliederungshilfe** wird nur für diesen kleineren Personenkreis geleistet.

Servicestellen

Nach dem **SBG IX** sind die **Rehabilitationsträger** verpflichtet, in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis eine gemeinsame Servicestelle einzurichten. Durch die Servicestellen soll vermieden werden, dass Menschen mit Behinderungen bei unklarer Zuständigkeit zwischen den Leistungsträgern hin und her verwiesen werden. Behinderte oder von Behinderungen bedrohte Menschen sowie deren Vertrauenspersonen können sich mit ihrem Antrag oder ihren Fragen an jede Servicestelle wenden. Die gemeinsamen Servicestellen informieren unter anderem über die Leistungsvoraussetzungen und Leistungen der **Rehabilitationsträger** und klären den persönlichen Bedarf an Rehabilitationsleistungen. Sie helfen bei der Antragstellung und leiten die Anträge an die zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Die Adresse der nächstgelegenen Servicestelle kann zum Beispiel bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfragt werden oder unter www.reha-servicestellen.de im Internet.

SGB IX

Am 01.07.2001 ist das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (kurz: **SGB IX**) in Kraft getreten. Im Mittelpunkt steht der rechtliche Anspruch behinderter Menschen auf selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung von Hindernissen, die der Chancengleichheit entgegenstehen.
Teil 1 des Gesetzbuches enthält die Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen. Das bisherige Schwerbehindertengesetz wurde als Teil 2 in das SGB IX integriert.
In diesem Zusammenhang sind Gesetze, deren Inhalt die Rehabilitation betreffen, angepasst worden. Das neue SGB IX enthält alle bisherigen und neuen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, die unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dazu sind grundsätzliche Regelungen über die Zielsetzung und die Ausführung der Leistungen neu geschaffen worden.

Stationäres Wohnen

Behinderte Menschen, die nicht selbstständig oder mit ambulanter Betreuung in einer eigenen Wohnung leben können, finden ihr Zuhause in einem Wohnheim. Bei diesem sogenannten stationären Wohnen gibt es unterschiedliche Angebote: die Gruppenwohnung, das Heim für behinderte Menschen, das Pflegeheim oder stationäre Einrichtungen mit besonderen Angeboten für Schwerstpflegebedürftige. Während in solchen Wohneinrichtungen früher oft 500 und mehr Bewohnerinnen und Bewohner lebten, wird heute danach gestrebt, kleine Wohnformen zu gründen, die stärker die individuellen Bedürfnisse der Einzelnen berücksichtigen. So gehen heute auch große Einrichtungen immer mehr dazu über, auf ihrem Gelände Wohngruppen mit nicht mehr als acht Plätzen einzurichten.
Die Bewohnerinnen und Bewohner leben dort in kleinen Wohngruppen zusammen und haben feste Bezugspersonen, die den einzelnen Menschen entsprechend seinen individuellen Möglichkeiten fördern und in der Bewältigung der persönlichen Angelegenheiten unterstützen.

Werkstatt für behinderte Menschen

Werkstätten für behinderte Menschen sind Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen ins Arbeitsleben. Das Angebot richtet sich an Personen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung keine oder noch keine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden können. Die Arbeiten werden von pädagogischen, sozialen, psychologischen, medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fachkräften begleitet. Auch schwerstbehinderte Menschen können dadurch am Berufsleben teilnehmen. Um die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln, steht ein breites Spektrum an Arbeiten und unterschiedlichen Trainings- und Produktionsbereichen zur Verfügung. Viele Angehörige wären ohne das tagesfüllende Programm der Werkstätten nicht in der Lage, ihre behinderten Familienangehörigen zu betreuen. Insofern trägt die Werkstatt oftmals dazu bei, Aufnahmen in ein Wohnheim zu vermeiden bzw. hinauszuzögern.